



Akademien der Wissenschaften Schweiz  
Académies suisses des sciences  
Accademie svizzere delle scienze  
Academias svítras da las ciencias  
Swiss Academies of Arts and Sciences

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
3003 Bern

Bern, 15. Mai 2015

**Vernehmlassungsantwort zur Vorlage für die zweite Etappe der Revision des  
Raumplanungsgesetzes (RPG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Vorlage für die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) Stellung nehmen zu können.

Die Stellungnahme finden Sie im separaten Word-Formular. Sie beruht unter anderem auf dem Bericht der akademien-schweiz zu „Lösungsansätzen im Konfliktfeld zwischen erneuerbaren Energien und anderen Raumnutzungen“, der Stellungnahme zur Energiestrategie 2050 und den Einschätzungen von Expertinnen und Experten aus dem Netzwerk der Akademien der Wissenschaften Schweiz. Mehr zu den Mitwirkenden entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Seite.

Im Namen des Präsidiums der Akademien Schweiz grüsst Sie freundlich

Prof. Thierry Courvoisier  
Präsident

## **Erarbeitungsprozess und Liste der Mitwirkenden und Träger**

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden Experten aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf eingeladen. Danach wurden von einem Redaktionsteam aus den Geschäftsstellen basierend unter anderem auf dem Bericht der akademien-schweiz zu „Lösungsansätzen im Konfliktfeld zwischen erneuerbaren Energien und anderen Raumnutzungen“ (<http://www.proclim.ch/4dcgi/proclim/all/Media?2617>) und der Stellungnahme zur Energiestrategie 2050 (<http://www.proclim.ch/4dcgi/proclim/en/Media?2719>) ein erster Entwurf erarbeitet. Expertinnen und Experten aus dem Netzwerk der Akademien der Wissenschaften Schweiz haben daraufhin die Entwürfe einem Review unterzogen, Input geliefert und nach einer Bereinigungsrunde die finale Stellungnahme noch einmal zur Ansicht erhalten. Es gab auch in einzelnen Punkten unterschiedliche Ansichten der Experten, in diesem Fall wurde auf eine Stellungnahme bzw. ein Kommentar verzichtet. Die revidierte Fassung wurde am 28. April in einem weiteren Schritt den weiteren Expertinnen und Experten aus verschiedenen Akademieorganen zugestellt mit der Bitte um Korrekturen und Ergänzungen. Danach wurde die revidierte Version von der Expertengruppe zuhanden der 4 Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

### **Redaktion:**

Urs Neu (Platform Science and Policy, SCNAT), Thomas Scheurer (ICAS, SCNAT), Jodok Guntern (Forum Biodiversität, SCNAT), Barbara Marty (Forum Landschaft)

### **Mit Beiträgen von:**

Florian Altermatt (EAWAG), Thomas Buckingham (UNESCO-Welterbe Tektonikarena Sardona), Hans-Rudolf Egli (Vize-Präsident Platform Geosciences, SCNAT), Ernst Reinhardt, Emmanuel Reynard (Université de Lausanne), André Stapfer (Hochschule für Technik Rapperswil, Institut für Landschaft und Freiraum).

# Revision Raumplanungsgesetz: Stellungnahme der Akademien Schweiz

## Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Allgemeine Bemerkungen .....</b>  | <b>2</b>  |
| <b>Formular für Eingaben zur Revision Raumplanungsgesetz .....</b>                           | <b>3</b>  |
| <b>Fragekatalog zur Vernehmlassungsvorlage Revision Raumplanungsgesetz.....</b>              | <b>13</b> |
| 1. Kulturland.....   | 13        |
| 2. Bauen ausserhalb der Bauzone .....  | 14        |
| 3. Verkehrs- und Energieinfrastrukturen .....  | 14        |
| 4. Zusammenarbeit über Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen und Staatsebenen<br>hinweg..... | 15        |

### Redaktion:

Urs Neu (Platform Science and Policy, SCNAT), Thomas Scheurer (ICAS, SCNAT), Jodok Guntern (Forum Biodiversität, SCNAT), Barbara Marty (Forum Landschaft)

### Mit Beiträgen von:

Florian Altermatt (EAWAG), Thomas Buckingham (UNESCO-Welterbe Tektonikarena Sardona), Hans-Rudolf Egli (Vize-Präsident Platform Geosciences, SCNAT), Ernst Reinhardt, Emmanuel Reynard (Université de Lausanne), André Stapfer (Hochschule für Technik Rapperswil, Institut für Landschaft und Freiraum).

## 1. Allgemeine Bemerkungen

Vorbemerkung: Diese Stellungnahme basiert unter anderem auf dem Bericht der Akademien-Schweiz zu „Lösungsansätzen im Konfliktfeld zwischen erneuerbaren Energien und anderen Raumnutzungen“ (<http://www.proclim.ch/4dcgi/proclim/all/Media?2617>) sowie der Vernehmlassungsantwort zur Energiestrategie 2050 (<http://www.proclim.ch/4dcgi/proclim/en/Media?2719>).

Die Akademien-Schweiz begrüßen die vorgesehene Stärkung der Bundeskompetenz im Bereich der Raumplanung, vor allem in Bereichen, die kantonsübergreifende Aufgaben betreffen. Während sich die Raumplanung ursprünglich vor allem auf Fragen der Bauzonen oder Verkehrsplanung konzentrierte, die vor allem auf Gemeinde- und Kantonsebene relevant waren, ist heute eine Planung auf gesamtschweizerischer Ebene nötig, z.B. in zunehmend raumwirksamen Fragen der Energiegewinnung (erneuerbare Energien), der Erhaltung der Biodiversität (vgl. Strategie Biodiversität Schweiz) oder der Landschaftsqualität aufgrund geographischer unterschiedlicher Eignungen. Die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden ist deshalb sehr positiv. Entscheidend ist allerdings letztlich die Entscheidungskompetenz bei den Massnahmen. Deshalb stellt sich wie bei anderen gesetzlichen Vorgaben die Frage, wie die Umsetzung gewährleistet und überprüft werden kann.

Die Akademien-Schweiz begrüßen grundsätzlich die ausgebauten Inhalte von Artikel 8 (Mindestinhalt der Richtpläne). Allerdings scheint nicht klar, ob der vorgeschlagene Detaillierungsgrad sinnvollerweise im Gesetz geregelt wird oder nicht wie bisher in der RPV, da die RPV mit weniger Aufwand an neue Entwicklungen angepasst werden kann. Zudem entstehen beim vorgesehenen Detaillierungsgrad zwangsläufig Lücken (z.B. bezüglich Gewässer; siehe Ergänzungsvorschlag zu Art. 8c unten).

Empfehlung: Entweder die detaillierten Richtplaninhalte (Art. 8a – 8e) in der RPV regeln, oder Art. 8 RPG auf Vollständigkeit bezüglich der relevanten Themenbereiche/Sektoren überprüfen.

Entsprechend sollten auch in allen Bereichen konsequent die Beschreibung geplanter Umsetzungsmassnahmen gefordert werden und nicht nur in einzelnen Bereichen (siehe Ergänzungsvorschlag zu Art. 8c unten).

Es ist jedoch zu überdenken, ob diese Massnahmen tatsächlich Inhalte des Richtplans sein sollen. Dies scheint angesichts der Komplexität der Planung, der zahlreichen Ziele und Vorgaben und des unterschiedlichen Umfelds auch innerhalb der Kantone eine grosse Herausforderung und in verschiedenen Fällen kaum innert nützlicher Frist umsetzbar.

Die Energiestrategie 2050 des Bundesrates hat vor allem im Bereich des Ausbaus der Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien eine starke Raumwirkung. Dies sowie die Steigerung der Energieeffizienz, (betrifft v.a. die energetische Sanierung und damit die Bauvorschriften) sollten in den betroffenen Abschnitten des Raumplanungsgesetzes explizit berücksichtigt werden.

## Formular für Eingaben zur Revision Raumplanungsgesetz

### Vorspann:

#### Änderungsvorschlag:

Einleitung ergänzen: „... gestützt auf die Artikel **73, 74, 75, 78** und 108 der Bundesverfassung...“

#### Begründung:

Art. 73 bzw. 78 zu Nachhaltigkeit bzw. Natur- und Heimatschutz bilden ebenfalls eine wichtige Grundlage für die Raumplanung.

### Art. 1: Ziele

#### Änderungsvorschläge:

Abs. 1: ändern: „... Sie achten dabei auf die **bestehenden Naturwerte und deren Erhaltung** sowie auf...“

#### Begründung:

Es ist unklar, was mit der Formulierung „achten auf die natürlichen Gegebenheiten“ gemeint ist.

Abs. 2 Bst. a: ergänzen: „die natürlichen Lebensgrundlagen wie **Untergrund**, Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen und...“

#### Begründung:

Die Nutzung des Untergrunds für verschiedene Zwecke nimmt laufend zu, auch hier sind Schutzvorkehrungen zunehmend notwendig.

Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup>: umformulieren: „die geordnete räumliche Entwicklung sicherzustellen, **und dabei funktionale Räume zu berücksichtigen.**“

#### Begründung:

Die geordnete räumliche Entwicklung soll nicht nur in funktionalen Räumen, sondern flächendeckend sichergestellt werden. Funktionale Räume können ein Hilfsmittel für die Planung sein.

Abs. 2 Bst. d<sup>bis</sup>: ergänzen: „ ... zu nutzen **und die einheimischen erneuerbaren Energien zu fördern.**“

#### Begründung:

Die Energiestrategie 2050 des Bundesrates basiert auf zwei wichtigen Säulen, der Steigerung der Energie-Effizienz und der vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien. Es ist deshalb sinnvoll, hier beide Pfeiler aufzuführen.

**Allgemeiner Kommentar zu Art. 1:**

Die Definition von funktionalen Räumen in Absatz 3 ist ungenügend, und es ist unklar, wie eine Umsetzung erfolgen soll. Insbesondere ist unklar, welche Funktionen mit ‚wirtschaftlich‘, ‚gesellschaftlich‘ oder ‚ökologisch‘ gemeint sind. ‚Wirtschaftlich‘ funktionale Räume könnte sich z.B. auf das Haupteinzugsgebiet von Arbeitskräften, Kunden, Zulieferern, etc. beziehen, wobei diese nicht unbedingt räumlich deckungsgleich sind. Welche Funktionen sollen nun in funktionalen Räumen abgebildet werden? Sollen für all diese Funktionen separate Räume definiert werden? Das gleiche gilt für gesellschaftliche (Verkehr, Pendler, Zentrumsfunktionen, Dienstleistungen, etc.) und ökologische Funktionen (Biodiversität, Habitate, Ökosysteme, etc.). Zudem können „funktionale Räume“ beliebig gross oder klein sein. Es ist nicht im Sinne einer übergeordneten Raumentwicklung, mit kleinen funktionalen Räumen die Fraktionierung der Landschaft zu fördern. Die Einführung des Begriffs der funktionalen Räume ist nur sinnvoll, wenn die zu beachtenden Funktionen, eine minimale Grösse und die Umsetzung klar sind.

**Bemerkung:**

Die Akademien-Schweiz unterstützen ansonsten die vorgeschlagenen Änderungen .

**Art. 2: Planungspflicht****Bemerkung:**

Die Akademien-Schweiz unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen. Bezüglich des neuen Absatzes 3 stellen sich allerdings verschiedene Fragen: Wer beurteilt diese Wirkungen? Haben diese Wirkungen einen Einfluss auf die Planungs- und Bewilligungsverfahren? Sind diese Wirkungen in den bestehenden Planungs- und Bewilligungsverfahren nicht bereits genügend integriert? Oder ist dieser Absatz als Zusammenfassung der neuen Artikel 8 bzw. 9 des RPG gedacht?

**Art. 2a: Zusammenarbeit****Bemerkung:**

Die Akademien-Schweiz unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich. Während sich die Raumplanung ursprünglich vor allem auf Fragen der Bauzonen oder allenfalls Verkehrsplanung konzentrierten, die vor allem auf Gemeinde- und allenfalls Kantonsebene relevant waren, stehen heute auch Fragen im Vordergrund, die eine Planung auf gesamtschweizerischer Ebene nötig und sinnvoll machen, z.B. in zunehmend raumwirksamen Fragen der Energiegewinnung (erneuerbare Energien) oder der Erhaltung der Biodiversität (vgl. Strategie Biodiversität Schweiz) aufgrund geographischer unterschiedlicher Eignungen. Die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden ist deshalb sehr positiv. Wie bei verschiedenen anderen gesetzlichen Vorgaben stellt sich hier die Frage, wie die Umsetzung gewährleistet werden kann bzw. ob und wie dies überprüft werden kann. Ansonsten hat dieser Artikel den Charakter einer Empfehlung.

**Art. 2b:** Interessenabwägung

Die Akademien-Schweiz unterstützen die Aufnahme des Artikels aus der RPV in das RPG. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn in der RPV gewisse Qualitätskriterien für die Interessenabwägung definiert werden, um die Umsetzung dieses Artikels zu verbessern.

**Art. 3:** Planungsgrundsätze

**Bemerkung:**

Die Akademien-Schweiz unterstützen alle vorgeschlagenen Änderungen, haben aber folgende Änderungsvorschläge:

**Art. 3 Abs. 2:**

**Änderungsvorschläge:**

**Bst. d** ergänzen: „naturnahe Landschaften, **Geotope** und Erholungsräume erhalten und aufgewertet werden.“

**Begründung:**

Geotope werden unter dem Begriff „naturnahe Landschaften“ oft vergessen.

**Bst. e** ergänzen: „die für die Erhaltung der Arten erforderlichen Lebensräume gesichert, **aufgewertet und** vernetzt werden;“

**Begründung:**

Wir empfehlen diese Ergänzung entsprechend den Inhalten der Strategie Biodiversität Schweiz und analog zu Bst 2d (Aufwertung Landschaften). In der Strategie Biodiversität Schweiz wird unter Ziel 1 für die Raumplanung festgehalten: „Der gesetzlichen Pflicht zur Wiederherstellung und zum Ersatz beeinträchtigter schützenswerter Lebensräume ist umfassend Rechnung zu tragen.“ Gemäss Ziel 15 der Aichi-Ziele der Biodiversitätskonvention sind die Staaten zudem verpflichtet: „By 2020, ... including restoration of at least 15 per cent of degraded ecosystems, thereby contributing to climate change mitigation and adaptation and to combating desertification.“

**Bst. f** ändern: „**Ökosysteme wie Wälder oder Gewässer** ihre Funktionen erfüllen können.“ *[Diese Eingabe bezieht sich nicht auf vorgesehene Änderungen, sondern ist ein zusätzlicher Vorschlag]*

**Begründung:**

Diese Aussage sollte sich nicht nur auf Wälder sondern ebenso auf Gewässer und andere Ökosysteme beziehen, die ebenso wichtige Funktionen erfüllen. Z.B. ist für den Hochwasserschutz ein genügender Gewässerraum notwendig.

**Art. 3 Abs. 3:**

**Änderungsvorschlag:**

**Bst. e** ergänzen: „Siedlungen viele **und über das ganze Siedlungsgebiet verteilte** Grünflächen und Bäume enthalten.“ *[Diese Eingabe bezieht sich nicht auf vorgesehene Änderungen, sondern ist ein zusätzlicher Vorschlag]*

**Begründung:**

Eine regelmässige Verteilung der Grünflächen ist notwendig, damit der Zugang für alle Bewohner gewährleistet werden kann.

**Bst. f (neu):** „**Für die Bevölkerung stehen naturnahe Erholungsräume im Siedlungsgebiet zur Verfügung.**“

**Begründung:**

Naturnahe Erholungsmöglichkeiten sind für das Wohlergehen der Bevölkerung wichtig, wie z.B. die Untersuchungen zur Nutzung des Waldes zu Erholungszwecken zeigen. Wir empfehlen eine solche Ergänzung zudem in Abstimmung mit Ziel 8 der Strategie Biodiversität.

**Art. 3 Abs. 3<sup>quater</sup>:**

**Neuer Absatz:**

**„Das Energiesystem ist nachhaltig weiterzuentwickeln. Insbesondere sollen:**

**a. die energetische Sanierung von Altbauten erleichtert werden.**

**b. die Nutzung von erneuerbaren Energien primär im Siedlungsraum erleichtert werden.“**

**Begründung:**

Neben dem Verkehrssystem hat auch die Energie-Nutzung zunehmende Bedeutung für die Raumplanung gewonnen, da vor allem die Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien (Wasser, Sonne, Wind, Bodenwärme) stark raumwirksam wird (siehe Bericht der Akademien Schweiz zu „[Lösungsansätzen im Konfliktfeld zwischen erneuerbaren Energien und anderen Raumnutzungen](http://www.proclim.ch/4dcgi/proclim/all/Media?2617)“ (<http://www.proclim.ch/4dcgi/proclim/all/Media?2617>)).

**Art. 3 Abs. 4:**

**Änderungsvorschlag** *[Diese Eingabe bezieht sich nicht auf vorgesehene Änderungen, sondern ist ein zusätzlicher Vorschlag]:*

**Bst. c** ergänzen: „nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen gemäss Art. 1 Abs.2, **die Biodiversität und Landschaftsqualität**, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.“

**Begründung:**

Unter Lebensgrundlagen werden Landschaft und Biodiversität häufig nicht mitverstanden. Deshalb empfehlen wir analog zu Art. 1 sowie gemäss der Strategie Biodiversität Schweiz diese Ergänzung.

**Art. 3 Abs. 5:**

**Änderungsvorschlag:**

„Die Nutzung *natürlicher Ressourcen und* des Untergrunds muss nachhaltig sein.“

**Begründung:**

Alle Ressourcen, nicht nur der Untergrund, sollen nachhaltig genutzt werden. Eine Hervorhebung des Untergrunds bei der Nutzung ist nicht notwendig.

**Bemerkung:**

Die „nachhaltige“ Nutzung (des Untergrunds) ist sehr unbestimmt. Dies sollte genauer umschrieben werden.

**Art. 5a und 5b:**

**Bemerkung:**

Die Akademien-Schweiz unterstützen die vorgeschlagenen Artikel ausdrücklich (siehe Kommentare zu Artikel 2).

**Art. 5a Abs. 1**

**Änderungsvorschlag:**

„Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten gemeinsam und unter Berücksichtigung anderer nationaler Strategien eine Strategie für die räumliche Entwicklung der Schweiz.“

**Art. 8: Mindestinhalt der Richtpläne**

**Änderungsvorschlag** [*Diese Eingabe bezieht sich nicht auf vorgesehene Änderungen, sondern ist ein zusätzlicher Vorschlag*]:

**Abs. 3 (neu):** „*Gebiete mit Nutzungskonflikten sind auszuweisen.*“

**Begründung:** In bestimmten Gebieten können sich verschiedene Richtplaninhalte überschneiden, z.B. bezüglich Schutz (Art. 8c Abs. 1b) oder Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien (Art. 8d Bst. b). Solche Gebiete sollten ausgewiesen werden. Das entspricht mehrheitlich der heutigen Praxis, gewinnt aber mit neuen Regelungen (z.B. nationales Interesse der Nutzung erneuerbarer Energien) immer mehr an Bedeutung.

**Allgemeiner Kommentar:**

Die Akademien-Schweiz begrüßen grundsätzlich die Inhalte von Artikel 8 und 9. Allerdings scheint nicht klar, ob der vorgeschlagene Detaillierungsgrad sinnvollerweise im Gesetz geregelt wird oder nicht wie bisher in der RPV, da die RPV mit weniger Aufwand an neue Entwicklungen angepasst werden kann. Zudem entstehen beim vorgesehenen Detaillierungsgrad zwangsläufig Lücken (z.B. bezüglich Gewässer; siehe Ergänzungsvorschlag zu Art. 8c unten). Empfehlung: Entweder die detaillierten

Richtplaninhalte (Art. 8a – 8e) in der RPV regeln, oder Art. 8 RPG auf Vollständigkeit überprüfen.

Entsprechend sollten auch in allen Bereichen konsequent die Beschreibung geplanter Umsetzungsmassnahmen gefordert werden, nicht nur für einzelne Bereiche (siehe Ergänzungsvorschlag zu Art. 8c unten). Allerdings ist zu überdenken, ob diese Massnahmen tatsächlich Inhalte des Richtplans sein sollen. Dies scheint angesichts der Komplexität der Planung, der zahlreichen Ziele und Vorgaben und des unterschiedlichen Umfelds auch innerhalb der Kantone eine grosse Herausforderung und in vielen Fällen kaum innert nützlicher Frist realisierbar.

#### **Art. 8c**

##### **Änderungsvorschläge:**

**Abs. 1 Bst. b:** „... Landschaften und Lebensräume, die geschützt, vernetzt oder weiterentwickelt werden sollen, **sowie die Massnahmen, mit denen diese gesichert werden sollen;**“

##### **Begründung:**

Die Ergänzung mit Art. 8c Abs 1 Bst b ist aufgrund der Behördenverbindlichkeit des Richtplanes sehr wichtig. Zusätzlich sollten analog zu Fruchtfolgeflächen, Verkehr, Energie etc. auch die Sicherungs-Massnahmen/Instrumente erwähnt werden.

**Abs. 2<sup>bis</sup> (neu):** „**Der Richtplan zeigt auf, wie die Funktionen der Gewässer mit den übrigen Ansprüchen und Nutzungen abgestimmt werden**“.

##### **Begründung:**

Die Gewässer haben vielfältige Funktionen (Trinkwassergewinnung, Bewässerung, Energiegewinnung, Erholung, Tourismus, etc.). Eine Nutzungsabstimmung ist deshalb ebenso vorzusehen wie beim Wald.

#### **Art. 9 Abs. 1:**

Die Ergänzung mit Art. 9, insbesondere den Einbezug der Bundesinventare, erachten die Akademien Schweiz als sinnvoll.

##### **Änderungsvorschlag:**

Absatz ergänzen (sinngemäss): „Die Kantone berücksichtigen (...) über den Natur- und Heimatschutz **sowie die Übereinkunft zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt vom 23. November 1972**“

##### **Begründung:**

Im Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt ist in Art. 5 klar formuliert: „... wird sich jeder Vertragsstaat bemühen, nach Möglichkeit und im Rahmen der Gegebenheiten seines Landes, eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf

gerichtet ist, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen (...).“

**Art. 9 Abs. 2:**

**Änderungsvorschlag:**

**Bst f (neu): „f. die Strategie Biodiversität Schweiz.“**

**Begründung:**

Die Strategie Biodiversität Schweiz, insbesondere Ziel 2 „Ökologische Infrastruktur“ ist raumrelevant. Es ist zu prüfen, ob nicht noch weitere ähnliche Planungen aufzuführen wären.

**Art. 11 Abs. 2:**

**Kommentar:**

Wenn schon viele Inhalte aus der RPV ins RPG transferiert werden sollen, scheint es sinnvoll, auch die im Kommentar erwähnten Fristen ins RPG aufzunehmen.

Es wäre auch wichtig zu regeln, was passiert, wenn der Bund einen kantonalen Richtplan *nicht* genehmigt (Rechtsmittel, Rechtsweg, Übergangsmassnahmen, etc.).

**Art. 13**

**Bemerkung:**

Die Akademien-Schweiz unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen, haben aber einige Änderungsvorschläge.

**Art. 13a : Festlegung**

**Kommentar:**

Die Fruchtfolgeflächen wurden bisher von den einzelnen Kantonen mit unterschiedlichen Zielsetzungen und Methoden festgelegt. Die Gesamtfläche und die Kontingente für die Kantone müssten sinnvollerweise nach einheitlichen Kriterien definiert werden.

Ein verstärkter Schutz der Fruchtfolgeflächen könnte zudem zu einem verstärkten Nutzungsdruck auf andere Flächen (Grünland, schützenswerte Lebensräume, Erholungsräume) führen.

**Art. 13b, Abs. 2 Bst. a und b**

**Änderungsvorschlag:**

- a. ...aus Sicht des Kantons *übergeordnetes* Ziel verfolgt.
- b. Das *übergeordnete* Ziel...

**Bemerkung:**

FFF dürfen nur beeinträchtigt werden, wenn ein Ziel, das übergeordneten Interessen dient, erreicht werden muss.

**Art. 13c:** Kompensation

**Änderungsvorschläge:**

Abs. 1 ergänzen: „ ... kompensiert werden. **Die Kompensation darf andere Ziele und Grundsätze des RPG nicht beeinträchtigen bzw. muss mit diesen abgestimmt werden.**“

**Begründung:**

Die Kompensation sollte nicht auf Kosten anderer definierter Ziele und Grundsätze vorgenommen werden.

**Art. 13e :**

**Änderungsvorschlag:**

Abs. 2 Bst. b (ergänzen): „neue Schutzzonen **von nicht nationalem Interesse** nur ausgeschieden werden dürfen, ...“

**Begründung:**

Falls andere Ansprüche an den Raum von nationalem Interesse vorhanden sind, sollte eine Interessenabwägung möglich sein.

**Änderungsvorschlag:**

**Bst. d (neu): „Sicherungsbereiche dürfen keine Objekte von nationalen Biotop-Inventaren umfassen.“**

**Begründung:**

Grundsätzlich erachten wir die Freihaltung von Räumen für Infrastrukturen von nationalem Interesse mittels „Sicherungsbereichen“ als sinnvoll. Allerdings gibt es örtlich nicht deplatzierte Flächen/Werte von besonderer Bedeutung wie die Objekte der Biotop-Inventare. Die Einschränkung in Art. 13e Abs. 2 Bst b darf deshalb nicht für „Schutzzonen“ gelten, die auf national bedeutenden Biotopinventaren beruhen oder anders formuliert, Sicherungsbereiche dürfen keine Objekte der Biotop-Inventare umfassen.

**Art. 14 Abs. 1:**

**Änderungsvorschlag:**

Absatz ergänzen (sinngemäss): „... auf eine gesamträumliche, über die Gemeinde- **und allenfalls Kantonsgrenzen** hinaus abgestimmte Entwicklungsvorstellung.“

**Begründung:**

Eine Abstimmung der Nutzungspläne ist in Bereichen, die überkantonale koordiniert werden, auch über Kantonsgrenzen hinweg anzustreben.

**Art. 15:** Bauzonen

**Änderungsvorschlag:**

**Abs. 2:** „Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. **Der Bundesrat legt Fristen fest.**“

**Begründung:** Eine zeitgerechte Umsetzung ohne Fristen ist zweifelhaft.

**Änderungsvorschlag** [*Diese Eingabe bezieht sich nicht auf vorgesehene Änderungen, sondern ist ein zusätzlicher Vorschlag*]:

**Abs. 4 Bst. c<sup>bis</sup> (neu):** „**Wichtige Vernetzungsgebiete für Arten und Lebensräume nicht beeinträchtigt werden;**“

**Begründung:**

Gemäss Strategie Biodiversität Schweiz, insbesondere Ziel 2 der Ökologischen Infrastruktur ist zur Erhaltung der Biodiversität in der Schweiz auch die Vernetzung von Lebensräumen sicherzustellen.

**Art. 15b:**

**Änderungsvorschlag:**

**Bst. a** ergänzen (sinngemäss): „ Die energetische Sanierung bestehender Bauten nicht erschwert **und wenn möglich erleichtert** wird.“

**Begründung:**

Die energetische Sanierung von Gebäuden ist ein wichtiger Pfeiler der schweizerischen Energiepolitik. Sie sollte nicht nur „nicht erschwert“, sondern wenn möglich erleichtert werden, z.B. durch die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen o.ä.

**Art. 16:**

**Änderungsvorschlag** [*Diese Eingabe bezieht sich nicht auf vorgesehene Änderungen, sondern ist ein zusätzlicher Vorschlag*]:

Abs. 1: ergänzen (sinngemäss): „Landwirtschaftszonen dienen **den multifunktionalen Aufgaben der Landwirtschaft** - der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder **der Förderung und Erhaltung der Biodiversität** ~~dem ökologischen Ausgleich~~ und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

**Begründung:**

Der ökologische Ausgleich ist nicht die Aufgabe, sondern das Mittel zum Zweck, d.h. dem Mittel zur Erhaltung und Förderung der Arten und Lebensräume des Landwirtschaftsgebiets.

**Art. 17:**

**Änderungsvorschlag** [*Diese Eingabe bezieht sich nicht auf vorgesehene Änderungen, sondern ist ein zusätzlicher Vorschlag*]:

**Abs. 3 (neu):** „**Für Biotop von nationaler Bedeutung sind Interessensabwägungen nicht zugelassen.**“

**Begründung:** Für gewisse sehr wichtige Schutzgebiete wie Biotop von nationaler Bedeutung sind Interessensabwägungen auszuschliessen, da sie in der Fläche begrenzt und standortgebunden sind. Diese Bestimmung muss Teil einer nationalen Ausschluss-

/Verzichtplanung sein. Es sollte möglich sein, Nutzungen, welche den Schutzzweck dieser Gebiete tangieren, andernorts anzusiedeln bzw. zu planen. In den Richtplänen kann dies entsprechend berücksichtigt werden.

**Art. 23c:**

**Änderungsvorschlag:**

**Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup>** (neu, sinngemäss): „**Die Gewinnung von Energie aus Solar-, Windkraft- oder Geothermieanlagen im direkten Umfeld bestehender Gebäude.**“

**Begründung:**

Da einerseits die Gewinnung erneuerbarer Energie stark wachsen soll und andererseits dadurch in Siedlungsgebieten oder Schutzgebieten Störungen entstehen können (ästhetischer Art, Blend-Effekte, Lärm u.a.), ist die Nutzung erneuerbarer Energien in der Landwirtschaftszone im direkten Umfeld bestehender Gebäude sinnvoll, soweit diese den Natur- und Denkmalschutz nicht tangieren.

**Art. 23d:**

**Änderungsvorschlag:**

Abs. 1 ergänzen (sinngemäss): „... über das bäuerliche Bodenrecht sind, **mit Ausnahme von Anlagen zur Energiegewinnung.**“

**Begründung:**

Siehe Begründung zu Art. 23c Abs. 2

**Art. 26**

**Änderungsvorschlag:**

Abs. 2 ergänzen: „Sie prüft diese auf ihre Übereinstimmung mit den Konzepten, ~~und~~ Sachplänen **und Strategien** des Bundes und den vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplänen.“

**Begründung:**

Mehrere raumplanerisch relevante Strategien (z.B. Energiestrategie, Biodiversitätsstrategie) des Bundes existieren, die auch von den kantonalen Behörden berücksichtigt werden sollten.

# Fragekatalog zur Vernehmlassungsvorlage Revision Raumplanungsgesetz

## 1. Kulturland

1.1. Unterstützen Sie grundsätzlich den Schutz des ackerfähigen Kulturlandes (Fruchtfolgeflächen [FFF]) unabhängig von der Einhaltung des FFF Mindestumfangs gemäss Beschluss des Bundesrats vom 8. April 1992 (sogenanntes FFF-Kontingent)?

Ja       Nein       teilweise

Bemerkungen:

Trotzdem dürfen die FFF nicht ein höheres Schutzgut sein als beispielsweise Natur- und Landschaftsschutzzonen. Eine Vereinheitlichung der von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Definition und Kriterien zur Festlegung und Verteilung der FFF ist wünschenswert.

1.2. Sind Sie mit der gewählten Strategie einverstanden, wonach beanspruchte FFF kompensiert werden müssen und von diesem Grundsatz nur wenige, klar umschriebene Ausnahmen zulässig sein sollen? Falls nein, welche andere Strategie wäre Ihrer Meinung nach zielführender?

Ja       Nein       keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Wir erachten die Strategie (Kompensierung beanspruchter FFF, nur wenige Ausnahmen) als sinnvoll.

1.3 Soll es für die Senkung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen genügen, dass eine Kompensation innerhalb des betroffenen Kantons nicht möglich ist? Oder soll für die Senkung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs verlangt werden, dass auch überkantonal keine Kompensation möglich ist?

Ja       Nein       keine Stellungnahme

Entweder/oder-Fragen können nicht mit Ja oder Nein beantwortet werden.

Bemerkungen:

Der gesamtschweizerische Mindestumfang an FFF sollte erst gesenkt werden können, wenn auch überkantonal keine Kompensation möglich ist.

1.4. Welcher Variante geben Sie den Vorzug, falls die Fruchtfolgeflächen künftig in einem Kanton den einzuhaltenden Mindestumfang unterschreiten?

- Hauptvorschlag zu Artikel 13d Absatz 2
- Variantenvorschlag zu Artikel 13d Absatz 2
- Eigener Vorschlag

Ja       Nein       keine Stellungnahme

(Entweder/oder-Fragen können nicht mit Ja oder Nein beantwortet werden.)

Bemerkungen:

## 2. Bauen ausserhalb der Bauzone

2.1. Dient die neue Systematik für die Vorschriften für das Bauen ausserhalb der Bauzonen der besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Bestimmungen?

Ja       Nein       keine Stellungnahme

Bemerkungen:

2.2. Ist der Detaillierungsgrad der Vorschriften angemessen? Welche Aspekte könnten allenfalls auf Verordnungsebene geregelt werden?

Ja       Nein       keine Stellungnahme

Bemerkungen:

2.3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zuständigkeit für die Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausserhalb der Bauzonen einer kantonalen Behörde übertragen werden soll (Art. 25 Abs. 3)?

Ja       Nein       keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Viele Gemeinden sind mit der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes überfordert. So hat sich z.B. die Zuständigkeit auf tieferer Ebene im Kanton Bern (Stufe Amtsbezirke) nicht bewährt!

## 3. Verkehrs- und Energieinfrastrukturen

3.1. Unterstützen Sie grundsätzlich eine frühzeitige, ressourceneffiziente Freihaltung von Räumen für Infrastrukturen von nationalem Interesse (insbesondere in den Bereichen Verkehr und Energie)?

Ja       Nein       keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Grundsätzlich ja, allerdings darf die Freihaltung nicht die Erhaltung von örtlich nicht deplatzierten Werten beeinträchtigen oder zukünftig zu deren Gefährdung führen, d.h. z.B. dass Sicherungsräume nicht Flächen mit Objekten von nationalen Biotop-Inventaren oder Kulturdenkmälern beinhalten sollten.

3.2. Sind Sie damit einverstanden, dass eine solche langfristige Freihaltung von Räumen mittels Sachplaneintrag (Art. 13e) vorgenommen wird? Falls nein, welche andere Strategie wäre Ihrer Meinung nach zielführender?

Ja       Nein       keine Stellungnahme

Bemerkungen:

3.3. Erachten Sie es als genügend, dass die koordinierte Nutzung des Untergrundes mittels eines Planungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 5) und bei Bedarf mittels Festlegungen im kantonalen Richtplan (Art. 8e) sichergestellt werden soll?

Ja       Nein       keine Stellungnahme

Bemerkungen:

#### **4. Zusammenarbeit über Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen und Staatsebenen hinweg**

4.1. Sind Sie damit einverstanden, dass Kantone in ihren Richtplänen so genannte funktionale Räume bezeichnen und entsprechende Massnahmen ergreifen sollen, der Bund jedoch nur subsidiär bei Kantonsgrenzen überschreitenden funktionalen Räumen tätig wird, falls die betreffenden Kantone fünf Jahre lang nichts unternehmen (Art. 8 Abs. 1 Bst. abis sowie Art. 38b)?

Ja, aber       Nein       keine Stellungnahme

Bemerkungen:

Die Bezeichnung funktionaler Räume erachten wir als sinnvoll. Die Bezeichnung „funktionaler Raum“ sollte jedoch klarer definiert werden. Grundsätzlich sollte flächendeckend eine geordnete räumliche Entwicklung stattfinden und nicht nur in den funktionalen Räumen. Diese können aber ein Hilfsmittel sein, um die räumliche Entwicklung für gewisse raumplanerische Aspekte besser als bisher zu planen.

4.2. Sind Sie damit einverstanden, dass die verschiedenen Staatsebenen zusammen eine Raumentwicklungsstrategie Schweiz erarbeiten, diese bei Bedarf konkretisieren und bei ihren eigenen Planungen beachten sollen (Art. 5a und Art. 5b, Art. 9 Bst. a)?

Ja       Nein       keine Stellungnahme

Bemerkungen:

4.3 Erachten Sie den in Artikel 4a Absatz 2 umschriebenen Umfang der Berichterstattung des Bundesrats (räumliche Entwicklung der Schweiz, Planungen des Bundes mit erheblicher Raumwirksamkeit samt deren Umsetzung) als genügend? Oder soll der Bundesrat auch eigens über wichtige Bauvorhaben informieren?

Ja       Nein       keine Stellungnahme

Entweder/oder-Fragen können nicht mit Ja oder Nein beantwortet werden.

Bemerkungen: